**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen LandFrauen-Verein Nordende und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Klein Nordende.

Er wurde am 02.12.1992 gegründet.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der LandFrauen-Verein Nordende u.U. e.V. ist Mitglied im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. und im Land-Frauenverband Kreis Pinneberg e.V.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen.
2. Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell, setzt sich der LandFrauen-Verein für die Verbesserung der Lebensverhältnisse ein. Er befasst sich mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

1. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen.

2. Information und Weiterbildung der Frauen als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.

3. Förderung der ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange.

1. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

**§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Die Mitgliedschaft kann jede geschäftsfähige Frau ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

erwerben.

1. Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied

werden. Für den Eintritt ist ein schriftlicher oder Online-Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über

die Aufnahme durch den Vorstand.

1. Die Mitgliedschaft endet
2. mit dem Tod
3. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied bis 30. September des Jahres.
4. durch Ausschluss aus dem Verein

1. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben. Vor Beschlussfassung des Vorstandes müssen die auszuschließenden Mitglieder Gelegenheit haben, schriftlich oder mündlich eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand abzugeben.
2. Sollte ein Mitgliedsausweis ausgegeben werden, so gilt dieser ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft und ist unaufgefordert nach Beendigung der Mitgliedschaft an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt auch bei der Auflösung des Vereins.
3. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Einzug oder bis spätestens 31.3. des Geschäftsjahres zu zahlen.
4. Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese haben weder aktives noch passives Wahl- und Stimmrecht.
5. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen - insbesondere im Ausschlussverfahren - drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

**§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

In Organen und Funktionen sind ausschließlich Mitglieder. Fördermitglieder sind nicht

wählbar. Die Organzugehörigkeit oder sonstige Funktion endet automatisch mit der

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, die

Mitgliederversammlung ein.

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der

vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor

der Versammlung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

– Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes

– Genehmigung der Jahresrechnung

– Entlastung des Vorstandes

-- Wahl des Vorstandes

– Wahl der Kassenprüferinnen

– Festsetzung der Mitgliederbeiträge

– Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen

– Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand wegen ihrer grundsätzlichen

Bedeutung für den Verein vorgelegt werden.

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 30.10. jeden Jahres in schriftlicher

Form beim Vorstand zu stellen.

1. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie einer Protokollführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

**§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist ein geschäftsführender Team-Vorstand und besteht aus bis zu vier Personen. Die Mitgliederversammlung beschließt vor Beginn der Wahlen über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung, das Verfahren zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren, per Telefon oder durch Einsatz elektronischer Medien innerhalb des Vorstandes sowie weitere Verfahrensfragen regelt eine Geschäftsordnung. Außerdem sollen dem Vorstand Beisitzerinnen angehören.
2. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemäß §6 Abs. (1) Satz 1 gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds statt. Die Durchführung der Aufgabe des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

b. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Land-Frauenverband Kreis Pinneberg e. V. und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.

c. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, weiterer Versammlungen

und Veranstaltungen

d. Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlung gefassten

Beschlüsse

e. Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

f. Benennung der Delegierten zur Vertreterinnenversammlung des LandFrauen-

Verbands Schleswig-Holstein e.V.

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
2. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
3. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§ 7 Ortvertrauensdamen**

Es können Ortsvertrauensdamen eingesetzt werden. Die Ortsvertrauensdamen sind für

einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie werden von den Mitgliedern vorgeschlagen und in

der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind Bindeglied zwischen Verein

und den Mitgliedern in ihrem Bereich.

**§ 8 Durchführung von Versammlungen**

Zusätzlich zur Mitgliederversammlung finden jährlich weitere Versammlungen statt.

Diese dienen der Information der Mitglieder über die Arbeit des LandFrauen-Vereines,

des - Land-Frauenverbandes Kreis Pinneberg e.V., des Landes LandFrauenVerbandes

Schleswig-Holstein e.V. und des Deutschen LandFrauenverbandes e.V. sowie der

Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des Vereins.

**§ 9 Bildung von Ausschüssen**

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und

auflösen. Er beruft und entlässt die Mitglieder der Ausschüsse.

**§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen**

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen mit Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung.
3. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

**§11 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung**

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensdamen sowie allen Mitgliedern, die

ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein

wahrnehmen, müssen die für ihre Tätigkeiten gegen Beleg entstandenen Kosten

nach Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.

Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern eine

Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die

Mitgliederversammlung.

**§ 12 Kassenprüferinnen**

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist mindestens vor jeder Mitgliederversammlung durch 2 von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren zu wählenden Kassenprüferinnen zu prüfen. Scheidet eine Kassenprüferin während der Amtszeit aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtszeit der ausgeschiedenen Kassenprüferin statt. Die Kassenprüferinnen sollen gemeinsam tätig werden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Auflösung des Vereins muss mindestens mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren. Die Liquidatoren sind allein vertretungsberechtigt.

1. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen ist nach Abstimmung während der außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Mehrheitsbeschluss zu verwenden*.*

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 08.06.2022 in Kraft.